

Übergangsregelung zu den Ergänzenden Bestimmungen der AVB Wasser V

Baukostenzuschüsse

Wird ein Grundstück an eine Wasserversorgungsleitung angeschlossen für das bereits vor Inkrafttreten der [AVB Wasser V](#) eine Anschlussmöglichkeit bestand, werden folgende Baukostenzuschüsse erhoben:

§ 1 Beitragsmaßstab

1. Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäuden berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in ungeplanten Gebieten von mindestens 2.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 qm begrenzt.
2. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaß der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
3. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
4. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
5. Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind. [§ 5 Absatz 1 Satz 2](#) gilt entsprechend.
6. Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten.
Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf dem Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Errichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 2

Beitragsatz

a) pro qm Grundstücksfläche

Nettopreis	Bruttopreis
1,74 €	2,02 €

b) pro qm Geschossfläche

Nettopreis	Bruttopreis
4,81 €	5,58 €

Grundstücksanschlüsse

1. Die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse ab Grundstücksgrenze bis zu einer Länge, die dem kürzesten Abstand zwischen Grundstücksgrenze zur Erschließungsstraße und Gebäudeaußenkante entspricht, sind im Beitrag enthalten.
2. Für Grundstücksanschlüsse, deren Länge über die nach Abs.1 ermittelte Länge hinausgehen, wird die Überlänge nach folgenden Pauschalsätzen verrechnet:

Rohrleitungstrasse unbefestigt

Nettopreis	Bruttopreis
76,69 €/m	88,96 €/m

Rohrleitungstrasse mit befestigter Oberfläche (Pflaster, Asphalt usw.)

Nettopreis	Bruttopreis
163,61 €/m	189,79 €/m

Erstattung sonstiger Kosten:

Die Erstattung folgender Kosten wird durch Sondervereinbarung geregelt:

- Veränderung des Grundstücksanschlusses
- Wasseranschluss für vorübergehende Zwecke
- Anschlüsse für private Feuerlöschzwecke

Für die Installation eines Rückflussverhinderes bis DN 50 (2 Zoll) werden pauschal 76,69 € netto (88,96 € brutto) in Rechnung gestellt.

Die genannten Bruttopreise enthalten 16% MwSt.